

# SICHERHEITSDATENBLATT

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : NSL8-E0001 BOND PE/P/Q SILVER RAL 9006

**Produktcode** : 57715

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendungszwecke** : Farbe oder farbverwandtes Material.

: Nur zur industriellen Verwendung.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inver S.p.A. con Unico Socio  
Via di Corticella 205 - Bologna  
Phone: +39 051 6380411

**E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB** : minerbio.regulatory@sherwin.com

### 1.4 Notrufnummer

#### Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

**Telefonnummer** : Nicht verfügbar.

#### Lieferant

**Telefonnummer** : +39 051 6606811

**Betriebszeiten** : 08:30 - 17:30

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Aquatic Chronic 3, H412

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Signalwort** : Kein Signalwort.

**Gefahrenhinweise** : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

**Prävention** : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

**Reaktion** : Nicht anwendbar.

**Lagerung** : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- Entsorgung: Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.
- Ergänzende Kennzeichnungselemente: Achtung! Bei der Verwendung kann gefährlicher lungengängiger Staub entstehen. Staub nicht einatmen. NUR FÜR DEN INDUSTRIELLEN EINSATZ.

Spezielle Verpackungsanforderungen

Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen: Kann in Luft brennbare Staubkonzentrationen bilden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemisch:

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                       | Identifikatoren                                                     | %         | Einstufung                                                                                                                                              | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs | Typ |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----|
| Titandioxid                                                                                             | REACH #:<br>01-2119489379-17                                        | ≥10 - ≤25 | Nicht eingestuft.                                                                                                                                       | -                                                         | [2] |
| Bariumsulfat                                                                                            | EG: 236-675-5<br>CAS: 13463-67-7                                    | ≥10 - ≤25 | Nicht eingestuft.                                                                                                                                       | -                                                         | [2] |
| Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)-[[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]methyl]butylmalonat | EG: 231-784-4<br>CAS: 7727-43-7<br>EG: 264-513-3<br>CAS: 63843-89-0 | <0.25     | Acute Tox. 4, H302<br>STOT RE 1, H372<br>Aquatic Chronic 1, H410<br><br>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. | ATE [Oral] = 1500 mg/kg<br>M [Chronisch] = 10             | [1] |

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

- [1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich
- [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemein** : Bei Auftreten von Symptomen oder bei allen Zweifelsfällen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewußtlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
- Augenkontakt** : Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.
- Inhalativ** : An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.
- Hautkontakt** : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.
- Verschlucken** : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS). Siehe Abschnitt 2 und 3 für Details.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.

Pulverlacke können lokale Hautreizungen in Hautfalten oder unter enger Kleidung verursachen.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Bei Einatmen der Verbrennungsprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

Toxikologische Angaben (siehe Abschnitt 11)

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Empfohlen: alkoholbeständiger Schaum, CO<sub>2</sub>-Schicht, Sprühwasser oder Nebel.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keinen Wasserstrahl verwenden.  
Inertgas nicht unter Hochdruck verwenden (z.B. CO<sub>2</sub>).

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute** : Dem Feuer ausgesetzte geschlossene Behälter mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Abflüsse oder Wasserwege gelangen lassen.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute müssen umluftunabhängige Überdruck-Atemschutzgeräte und volle Schutzausrüstung tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Zündquellen fernhalten und Raum gut lüften. Einatmen von Staub vermeiden. Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten.
- Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** : Ausgetretenes Material mit einem elektrisch geschützten Staubsauger oder mit einem feuchten Besen aufnehmen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behälter geben (siehe Abschnitt 13). Keine trockene Bürste verwenden, da Staubwolken und elektrostatische Aufladungen erzeugt werden können.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

**Die Beurteilung von Angestellten mit Haut- oder Atemwegsbeschwerden sollte von einem kompetenten Arbeitsmediziner erfolgen, bevor die Person dem unausgehärteten Produkt ausgesetzt wird.**

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung** : Massnahmen gegen die Bildung von Staubkonzentrationen höher als die entsprechenden Entzündungs-, Explosions- oder MAK-Grenzwerte treffen.
- Elektrische Einrichtungen und Beleuchtung müssen nach den entsprechenden Standards geschützt werden, um zu verhindern, dass Staub mit heißen Oberflächen, Funken oder anderen Zündquellen in Kontakt kommt.
- Gemisch kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen sind immer Erdungen zu verwenden.
- Arbeiter sollten antistatisches Schuhwerk und Kleidung tragen, und die Fussböden sollten leitend sein.
- Von Hitze, Funken und Flammen fernhalten.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub, Partikeln, Spray oder Nebel, der durch die Anwendung dieses Gemischs entsteht, vermeiden.
- Schleifstäube nicht einatmen.
- Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten.
- Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter.
- Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen.

**Weitere Informationen zu Lagerungsbedingungen**

Hinweise auf dem Etikett beachten. Trocken, kühl und bei guter Durchlüftung lagern.

Von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten.

Behälter dicht geschlossen halten.

Von Zündquellen fernhalten. Rauchverbot. Unbefugten Zutritt verhindern. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern.

Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

Lagerklasse

: 13

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

: Nicht verfügbar.

Spezifische Lösungen für den Industriesektor

: Nicht verfügbar.

Gute Ordnungsstandards, eine regelmäßige und sichere Entfernung von Abfallstoffen und eine regelmäßige Wartung der Spritzkabinenfilter minimieren das Risiko einer spontanen Entzündung und andere Brandgefahren.

**Bevor Sie dieses Material verwenden, lesen Sie die Expositionsszenarien, falls diese für spezifische Endanwendung, Kontrollmaßnahmen und zusätzliche PSA beigefügt wurden.**

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositionsgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Titandioxid                       | <b>TRGS 900 AGW (Deutschland, 6/2022). [Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummern 2.4) Alveolengängige Fraktion / Einatembare Fraktion]</b><br>Schichtmittelwert: 1.25 mg/m³ 8 Stunden. Form: alveolengängige Fraktion<br>Kurzzeitwert: 2.5 mg/m³ 15 Minuten. Form: alveolengängige Fraktion<br>Kurzzeitwert: 20 mg/m³ 15 Minuten. Form: einatembare Fraktion<br>Schichtmittelwert: 10 mg/m³ 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion<br><b>DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2022).</b><br>Spitzenbegrenzung: 2.4 mg/m³, 4 mal pro Schicht, 15 Minuten. Form: alveolengängige Fraktion<br>8-Stunden-Mittelwert: 0.3 mg/m³ 8 Stunden. Form: alveolengängige Fraktion |
| Bariumsulfat                      | <b>TRGS 900 AGW (Deutschland, 6/2022). [Allgemeiner Staubgrenzwert (siehe auch Nummern 2.4) Alveolengängige Fraktion / Einatembare Fraktion]</b><br>Schichtmittelwert: 1.25 mg/m³ 8 Stunden. Form: alveolengängige Fraktion<br>Kurzzeitwert: 2.5 mg/m³ 15 Minuten. Form: alveolengängige Fraktion<br>Kurzzeitwert: 20 mg/m³ 15 Minuten. Form: einatembare Fraktion                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|

|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Schichtmittelwert: 10 mg/m³ 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion<br><b>DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2022). [Bariumsulfat (einatembare Fraktion)]</b><br>8-Stunden-Mittelwert: 4 mg/m³ 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion<br><b>DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 7/2022). [Bariumsulfat (alveolengängige Fraktion)]</b><br>8-Stunden-Mittelwert: 0.3 mg/m³ 8 Stunden. Form: alveolengängige Fraktion<br>Spitzenbegrenzung: 2.4 mg/m³, 4 mal pro Schicht, 15 Minuten. Form: alveolengängige Fraktion |
|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Biologische Expositionsindizes**

Keine Expositionsindizes bekannt.

- |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Empfohlene Überwachungsverfahren</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>: Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.</li> <li>: Eine regelmäßige Überwachung aller Arbeitsbereiche sollte jederzeit durchgeführt werden, einschließlich der Bereiche, die nicht im gleichen Maße belüftet werden können.</li> </ul> |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**DNELs/DMELs**

Es liegen keine DNELs/DMELs-Werte vor.

**PNECs**

Es liegen keine PNECs-Werte vor.

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

- |                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>: Einatmen von Staub vermeiden. Wo vernünftigerweise praktikabel kann dies durch lokale Absaugung und einer guten allgemeinen Entlüftung geschehen. Falls dies nicht ausreicht, um die Staubgrenzwerte einzuhalten, muß eine geeignete Atemschutzausrüstung getragen werden.</li> <li>: Verwendern wird geraten, nationale Arbeitsplatzgrenzwerte oder ähnliche Werte in Betracht zu ziehen.</li> </ul> |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Individuelle Schutzmaßnahmen**

- |                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hygienische Maßnahmen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>: Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.</li> </ul> |
| <b>Augen-/Gesichtsschutz</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>: Bei Expositionsrisiko sollte eine Schutzbrille getragen werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Hautschutz</b>            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Handschutz</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>: Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Handschuhe</b>            | <ul style="list-style-type: none"> <li>:</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Handschuhe für kurzzeitige Exposition oder wiederholte oder längere Exposition (480 Min.): Tragen Sie Gummihandschuhe wie Nitril- oder Neopren-Handschuhe. Die praktische Nutzung eines Paares Chemikalienschutzhandschuhe kann aufgrund vieler Bedingungen (z. B. Temperatur, Abrieb) in der Praxis viel kürzer sein als die durch Tests bestimmte Permeationszeit.

Es gibt kein einziges Handschuhmaterial oder eine Kombination aus Materialien, die unbegrenzten Widerstand gegenüber einzelnen Chemikalien oder Kombinationen von Chemikalien geben können.

Der Durchbruch Zeitpunkt muss grösser sein als die Nutzungsdauer des Produktes. Die vom Handschuhhersteller bereitgestellten Anweisungen und Informationen über den Gebrauch, die Lagerung, Wartung und den Austausch müssen befolgt werden. Handschuhe müssen regelmäßig und bei jedem Anzeichen einer Beschädigung des Handschuhmaterials ausgetauscht werden.

Immer sicherstellen, dass die Handschuhe fehlerfrei sind und korrekt aufbewahrt und verwendet werden.

Die Leistung oder Wirksamkeit der Handschuhe kann sich durch physikalische und chemische Beschädigung und schlechte Wartung vermindern.

Für alle unbedeckten Körperteile geeignete Hautschutzsalbe verwenden; nicht nach einer eingetretenen Exposition verwenden.

Der Benutzer muss sicherstellen, dass er den Handschuhtyp zum Umgang mit diesem Produkt auswählt, der am besten geeignet ist, wobei die speziellen Einsatzbedingungen gemäss der Risikoeinschätzung des Benutzers berücksichtigt werden müssen.

### Körperschutz

- : Das Personal sollte Schutzkleidung tragen. Bei der Auswahl der Schutzkleidung sollte darauf geachtet werden, dass der Kontakt mit dem Pulver wegen möglicher Entzündungen und Hautreizungen am Nacken und an den Handgelenken vermieden wird.

### Anderer Hautschutz

- : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

### Atemschutz

- : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- : Wenn die Arbeiter einer Konzentration über dem Grenzwert ausgesetzt sind, müssen sie geeignete und zugelassene Atemschutzgeräte tragen. Empfohlen: Partikelfilter, P2-P3 (EN14387). Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- : Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

**Bevor Sie dieses Material verwenden, lesen Sie die Expositionsszenarien, falls diese für spezifische Endanwendung, Kontrollmaßnahmen und zusätzliche PSA beigefügt wurden. Die Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt kann nicht als Arbeitsplatzrisikobewertung eingesetzt werden, die gemäß Arbeitsschutzbestimmungen erstellt werden muß. Die gesetzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind bei dem Gebrauch des Produktes einzuhalten.**

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Physikalischer Zustand** : Feststoff.

**Farbe** : Silberfarben.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

|                                          |                                                                                              |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Geruch</b>                            | : Keine                                                                                      |
| <b>Geruchsschwelle</b>                   | : Nicht anwendbar.                                                                           |
| <b>pH-Wert</b>                           | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.<br>unlöslich in Wasser. |
| <b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>         | : 60 bis 120°C                                                                               |
| <b>Siedebeginn und Siedebereich</b>      | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                         |
| <b>Flammpunkt</b>                        | : Geschlossenem Tiegel: Nicht anwendbar.                                                     |
| <b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>       | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                         |
| <b>Entzündbarkeit</b>                    | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                         |
| <b>Untere und obere Explosionsgrenze</b> | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                         |
| <b>Dampfdruck</b>                        | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                         |
| <b>Relative Dampfdichte</b>              | : Nicht anwendbar.                                                                           |
| <b>Relative Dichte</b>                   | : 1.49                                                                                       |
| <b>Löslichkeit(en)</b>                   | :                                                                                            |

| Medien        | Resultat      |
|---------------|---------------|
| kaltes Wasser | Nicht löslich |

|                                                 |                                                                                                       |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b> | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                                  |
| <b>Selbstentzündungstemperatur</b>              | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                                  |
| <b>Zersetzungstemperatur</b>                    | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                                  |
| <b>Viskosität</b>                               | : Kinematisch (40°C): >20.5 mm²/s                                                                     |
| <b>Explosive Eigenschaften</b>                  | : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf. |
| <b>Oxidierende Eigenschaften</b>                | : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf. |
| <b>Partikeleigenschaften</b>                    |                                                                                                       |
| <b>Mediane Partikelgröße</b>                    | : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.                                  |

**9.2 Sonstige Angaben**

|                          |              |
|--------------------------|--------------|
| <b>Verbrennungswärme</b> | : 0.261 kJ/g |
|--------------------------|--------------|

**ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

|                                                 |                                                                                                            |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>10.1 Reaktivität</b>                         | : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor. |
| <b>10.2 Chemische Stabilität</b>                | : Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).                          |
| <b>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b> | : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.      |
| <b>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</b>          | : Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.                 |
| <b>10.5 Unverträgliche Materialien</b>          | : Nicht anwendbar.                                                                                         |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

: Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:  
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide.

Weitere Informationen zum Umgang mit dem Material und zum Schutze der Mitarbeiter finden Sie in Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG sowie Abschnitt 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS). Siehe Abschnitt 2 und 3 für Details.

Dies berücksichtigt, wenn bekannt, verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen der Bestandteile, durch kurzfristige und langfristige Exposition über orale, inhalative und dermale Expositionswege sowie Augenkontakt.  
Pulverlacke können lokale Hautreizungen in Hautfalten oder unter enger Kleidung verursachen.

Akute Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                       | Resultat  | Spezies | Dosis      | Exposition |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------|------------|------------|
| Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)-[[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]methyl]butylmalonat | LD50 Oral | Ratte   | 1500 mg/kg | -          |

Schätzungen akuter Toxizität

Daten nicht verfügbar

Reizung/Verätzung

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                       | Resultat                  | Spezies   | Punktzahl | Exposition | Beobachtung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------|-----------|------------|-------------|
| Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)-[[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]methyl]butylmalonat | Augen - Mildes Reizmittel | Kaninchen | -         | 100 mg     | -           |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Nicht verfügbar.

Sensibilisierung

Daten nicht verfügbar

Schlussfolgerung / Zusammenfassung

: Nicht verfügbar.

Mutagenität

Daten nicht verfügbar

Karzinogenität

Daten nicht verfügbar

Reproduktionstoxizität

Daten nicht verfügbar

Teratogenität

Daten nicht verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Daten nicht verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                       | Kategorie   | Expositionsweg | Zielorgane |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|----------------|------------|
| Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)-[[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]methyl]butylmalonat | Kategorie 1 | -              | -          |

Aspirationsgefahr

Daten nicht verfügbar

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.  
Pulverlackreste nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen und nicht an Orten deponieren, wo sie Grundwasser oder Gewässer gefährden können.

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS). Siehe Abschnitt 2 und 3 für Details.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Test | Resultat | Dosis | Inokulum |
|-----------------------------------|------|----------|-------|----------|
| Daten nicht verfügbar             |      |          |       |          |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Aquatische Halbwertszeit | Photolyse | Biologische Abbaubarkeit |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|
| Daten nicht verfügbar             |                          |           |                          |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                       | LogP <sub>ow</sub> | BCF            | Potential |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------|-----------|
| Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)-[[3,5-bis(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]methyl]butylmalonat | -                  | 49.3 bis 437.1 | Niedrig   |

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle

: Ja.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 08 01 11\*

Hinweise zur Entsorgung

: Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.  
Bei der Entsorgung sind alle relevanten Bestimmungen von Bund, Ländern und Gemeinden zu beachten.  
Wird dieses Produkt mit anderen Abfallstoffen vermischt, dann gilt möglicherweise der ursprüngliche Abfallproduktcode nicht mehr und es muss ein geeigneter Code zugewiesen werden.  
Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Abfallbehörde.

Verpackung

Entsorgungsmethoden

: Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Hinweise zur Entsorgung

: Unter Zuhilfenahme der in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen muss von den zuständigen Abfallbehörden über die Klassifizierung leerer Behälter Rat eingeholt werden. Leere Behälter müssen verschrottet oder überholt werden. Durch das Produkt verunreinigte Behälter sind in Übereinstimmung mit lokalen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 15 01 10\*

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

: Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                                   | ADR/RID            | IMDG           | IATA           |
|---------------------------------------------------|--------------------|----------------|----------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer                     | Nicht unterstellt. | Not regulated. | Not regulated. |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung         | -                  | -              | -              |
| 14.3 Transportrisikoklasse (n)/Kennzeichnung (en) | -                  | -              | -              |
| 14.4 Verpackungsgruppe                            | -                  | -              | -              |
| 14.5 Umweltgefahren                               | Nein.              | No.            | No.            |
| zusätzliche Angaben                               | -                  | -              | -              |

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

: Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung

: Nicht anwendbar.

auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Multimodale Versandbeschreibungen sind zu Informationszwecken bereitgestellt und berücksichtigen keine Behältergrößen. Das Vorhandensein einer Versandbeschreibung für einen bestimmten Verkehrsträger (See, Luft usw.) bedeutet nicht, dass das Produkt für diesen Verkehrsträger geeignet verpackt ist. Sämtliches Verpackungsmaterial muss vor dem Versand hinsichtlich der Eignung geprüft werden, und die Einhaltung der geltenden Vorschriften liegt in der alleinigen Verantwortung der Person, die das Produkt zum Transport anbietet. Das zum Be- und Entladen gefährlicher Güter vorgesehene Personal muss über sämtliche Risiken, die von den Stoffen ausgehen, sowie über alle Maßnahmen im Falle von Notfallsituationen unterrichtet sein.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nicht gelistete Substanz

Sonstige EU-Bestimmungen

VOC-Gehalt (2010/75/EU) : 0 w/w

0 g/l

Explosive Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**Seveso-Richtlinie**

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

**Nationale Vorschriften**

**Störfallverordnung**

Dieses Produkt unterliegt nicht der deutschen Störfallverordnung.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffe | Listenname          | Name auf der Liste                      | Einstufung | Hinweise |
|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------------------|------------|----------|
| Titandioxid                       | DFG MAK-Werte Liste | Titandioxid (einatembare Fraktion)      | K4         | -        |
| Bariumsulfat                      | DFG MAK-Werte Liste | Bariumsulfat (alveolengängige Fraktion) | K4         | -        |

Wassergefährdungsklassen (WGK) : 2

Technische Anleitung Luft : TA-Luft Nummer 5.2.1: 99.8%

15.2 : Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.  
Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abkürzungen und Akronyme                        | : ATE = Schätzwert akute Toxizität<br>CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]<br>DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert<br>DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert<br>EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis<br>PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch<br>PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration<br>RRN = REACH Registriernummer<br>vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar<br>N/A = Nicht verfügbar                                                                       |
| Wichtige Literaturverweise und Quellen zu Daten | : Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]<br>ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse<br>IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung<br>IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr<br>Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß Verordnung (EU) 2020/878<br>Richtlinie 2012/18/EU mit Änderungen und Ergänzungen<br>Directive 2008/98/EC, and relative amendments & additions<br>Richtlinie 2009/161/EU mit Änderungen und Ergänzungen<br>CEPE Guidelines |

**Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)**

| Einstufung              | Begründung    |
|-------------------------|---------------|
| Aquatic Chronic 3, H412 | Rechenmethode |

|                                  |                                |                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Volltext der abgekürzten H-Sätze | : H302<br>H372<br>H410<br>H412 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.<br>Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.<br>Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.<br>Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
|----------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

|                                              |                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]</b>   | : Acute Tox. 4<br>Aquatic Chronic 1<br><br>Aquatic Chronic 3<br><br>STOT RE 1                                                               | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4<br>LANGFRISTIG (CHRONISCH)<br>GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1<br>LANGFRISTIG (CHRONISCH)<br>GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 3<br>SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION) - Kategorie 1 |
| <b>Druckdatum</b>                            | : 25, Mrz, 2024.                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Ausgabedatum/<br/>Überarbeitungsdatum</b> | : 25, Mrz, 2024                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Datum der letzten Ausgabe</b>             | : 23, Mrz, 2024                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                              | : Sollte es kein vorheriges Validierungsdatum geben, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Lieferanten auf, um mehr Informationen zu erhalten. |                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Version</b>                               | : 5.01                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                       |

Hinweis für den Leser

Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, REACH-Verordnung, Artikel 31, 37 werden alle notwendigen gefahrenbezogenen Informationen zur Verwendung von Stoffen weiter geleitet, die als nachgeschaltete Anwender eingehen.  
Folglich werden die Sicherheitsdatenblätter für einige Produkte eine SUMI (Safe Use of Mixture Information) enthalten, die dem Sicherheitsdatenblatt beigelegt sind.

SUMI(s) werden dem Sicherheitsdatenblatt für Produkte hinzugefügt, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Produkt ist als gesundheitsgefährdend eingestuft
- Das Produkt enthält einen oder mehrere REACH-registrierte Stoffe, für die erweiterte Sicherheitsdatenblätter (Expositionsszenarien) bereitgestellt wurden

Es wird empfohlen, dass jeder Kunde oder Empfänger dieses Sicherheitsdatenblatts (SDB) dieses sorgfältig durchliest und nach Bedarf auf Ressourcen zurückgreift, um über die in diesem SDB enthaltenen Angaben sowie über alle mit dem Produkt verbundenen Gefahren Kenntnis zu erlangen und diese zu verstehen. Diese Angaben werden nach bestem Wissen bereitgestellt und zum darin angegebenen Datum des Inkrafttretens als richtig erachtet. Es wird jedoch keinerlei Garantie geleistet, weder ausdrücklicher noch stillschweigender Art. Die hierin angegebenen Informationen gelten nur für das Produkt, wie es geliefert wird. Die Zugabe eines beliebigen Materials kann Zusammensetzung, Gefahren und Risiken des Produkts verändern. Produkte dürfen nicht wiederverpackt, modifiziert oder abgetönt werden, sofern dies nicht speziell vom Hersteller angewiesen wurde. Dies gilt u. a. für die Einbindung von Produkten, die vom Hersteller nicht näher bezeichnet wurden oder die Verwendung bzw. den Zusatz von Produkten in Verhältnissen, die vom Hersteller nicht näher bezeichnet wurden. Aufsichtsrechtliche Anforderungen können sich jederzeit ändern und sind an verschiedenen Standorten und in verschiedenen Gerichtsbarkeiten möglicherweise unterschiedlich. Der Kunde/Käufer/Anwender ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Aktivitäten mit allen Gesetzen auf Landes-, Bundes-, Staats-, Provinz- und Kommunalebene übereinstimmen. Die Nutzungsbedingungen des Produkts unterliegen nicht der Kontrolle des Herstellers; der Kunde/Käufer/Anwender ist dafür verantwortlich, sich von den Bedingungen für eine sichere Anwendung des Produkts zu überzeugen. Der Kunde/Käufer/Anwender sollte das Produkt für keinen anderen als den in dem entsprechenden Abschnitt dieses SDB angegebenen Zweck verwenden, ohne sich zuvor an den Lieferanten zu wenden, um schriftliche Gebrauchsanweisungen zu erhalten. Aufgrund der Verbreitung von Informationsquellen wie beispielsweise herstelllerspezifischen SDB kann der Hersteller keine Verantwortung für Sicherheitsdatenblätter aus anderen Quellen übernehmen.

57715

# SUMI

## Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen für Endanwender

**Titel** : Industrielle Spritzlackierung, geschlossen

In diesem Dokument werden die Bedingungen für eine sichere Verwendung des Produkts dargelegt und ist stets zusammen mit dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt, Technisches Datenblatt und der Produktkennzeichnung zu lesen.

## Allgemeine Erläuterung des behandelten Verfahrens

Lackauftrag an Fertigungsanlage mit komplett eingehaustem Spritzvorgang

## Betriebsbedingungen

**Einsatzort** : Verwendung in Innenräumen

## Risikomanagementmassnahmen (RMM)

| Beitragende Tätigkeit                                                              | Prozesskategorie (n) (PROC) | Maximale Einsatzdauer | Belüftung                              |                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                    |                             |                       | Typ                                    | Luftwechselrate ("n") pro Stunde    |
| Vorbereitung des Materials für die Anwendung                                       | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |
| Bestückung von Auftragsgeräten und Umschlag beschichteter Teile vor der Aushärtung | PROC08b                     | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |
| Industrielle Anwendung von Beschichtungen und Farben durch Spritzen                | PROC07                      | Mehr als 4 Stunden    | Vollständige Einschließung/ Absaugung  | 100 oder gleichwertige Zahl         |
| Schichtbildung - Schnelltrocknen, Einbrennen und andere Verfahren                  | PROC02                      | Mehr als 4 Stunden    | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen |
| Reinigung                                                                          | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden    | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen |
| Reinigung von Auftragsgeräten außerhalb der Einhausung                             | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |
| Abfallbewirtschaftung                                                              | PROC08b                     | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |

| Beitragende Tätigkeit                                                              | Prozesskategorie (n) (PROC) | Respiratorisch | Augen                               | Hände                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Vorbereitung des Materials für die Anwendung                                       | PROC05                      | Keine          | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Bestückung von Auftragsgeräten und Umschlag beschichteter Teile vor der Aushärtung | PROC08b                     | Keine          | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Industrielle Anwendung von Beschichtungen und Farben                               | PROC07                      | Keine          | Keine                               | Keine                                                  |

**Ausgabedatum/**  
**Überarbeitungsdatum** : 12, Sep, 2022

**Datum der letzten**  
**Ausgabe**

: Keine frühere  
Validierung

**Version** 1 16/21

|                                                                         |         |       |                                        |                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|-------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| durch Spritzen                                                          |         |       |                                        |                                                              |
| Schichtbildung -<br>Schnelltrocknen, Einbrennen<br>und andere Verfahren | PROC02  | Keine | Keine                                  | Keine                                                        |
| Reinigung                                                               | PROC05  | Keine | Augenschutz gemäß EN<br>166 verwenden. | Geeignete nach EN374<br>geprüfte<br>Schutzhandschuhe tragen. |
| Reinigung von<br>Auftragsgeräten außerhalb<br>der Einhausung            | PROC05  | Keine | Augenschutz gemäß EN<br>166 verwenden. | Geeignete nach EN374<br>geprüfte<br>Schutzhandschuhe tragen. |
| Abfallbewirtschaftung                                                   | PROC08b | Keine | Augenschutz gemäß EN<br>166 verwenden. | Geeignete nach EN374<br>geprüfte<br>Schutzhandschuhe tragen. |

Spezifikationen finden sich in Kapitel 8 des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts.



## Haftungsausschluss

Die Informationen im vorliegenden Informationsblatt zur sicheren Verwendung von Gemischen beruhen auf den Angaben des Lieferanten der im Produkt enthaltenen Substanzen, für die bis zum Veröffentlichungszeitpunkt eine chemische Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde. Die Sicherheit bei der Verwendung des Produkts ist dadurch nicht garantiert, und diese Angaben ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebene berufliche Risikoeinschätzung. Bei der Entwicklung von Arbeitsanweisungen für Angestellte müssen SUMI-Blätter stets zusammen mit dem SDS und der Produktkennzeichnung herangezogen werden.

Für Schäden jeglicher Art, die sich direkt oder indirekt aus Handlungen und/oder Entscheidungen (teilweise) auf Grundlage der Angaben in dem vorliegenden Dokument ergeben, wird keine Haftung übernommen.

# SUMI

## Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen für Endanwender

**Titel** : Industrielle Spritzlackierung, ohne Kabine

In diesem Dokument werden die Bedingungen für eine sichere Verwendung des Produkts dargelegt und ist stets zusammen mit dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt, Technisches Datenblatt und der Produktkennzeichnung zu lesen.

## Allgemeine Erläuterung des behandelten Verfahrens

Lackauftrag an Fertigungsanlage ohne Einhausung (nur mit örtlicher Abluftanlage)

## Betriebsbedingungen

**Einsatzort** : Verwendung in Innenräumen

## Risikomanagementmassnahmen (RMM)

| Beitragende Tätigkeit                                                              | Prozesskategorie (n) (PROC) | Maximale Einsatzdauer                                                                                   | Belüftung                              |                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------|
|                                                                                    |                             |                                                                                                         | Typ                                    | Luftwechselrate ("n") pro Stunde                       |
| Vorbereitung des Materials für die Anwendung                                       | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden                                                                                      | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                                                 |
| Bestückung von Auftragsgeräten und Umschlag beschichteter Teile vor der Aushärtung | PROC08b                     | Mehr als 4 Stunden                                                                                      | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                                                 |
| Industrielle Anwendung von Beschichtungen und Farben durch Spritzen                | PROC07                      | Mehr als 4 Stunden                                                                                      | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen                    |
| Schichtbildung - Schnelltrocknen, Einbrennen und andere Verfahren                  | PROC04                      | Mehr als 4 Stunden                                                                                      | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen                    |
| Reinigung                                                                          | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden                                                                                      | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                                                 |
| Abfallbewirtschaftung                                                              | PROC08b                     | Mehr als 4 Stunden                                                                                      | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                                                 |
| Beitragende Tätigkeit                                                              | Prozesskategorie (n) (PROC) | Respiratorisch                                                                                          | Augen                                  | Hände                                                  |
| Vorbereitung des Materials für die Anwendung                                       | PROC05                      | Keine                                                                                                   | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.    | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Bestückung von Auftragsgeräten und Umschlag beschichteter Teile vor der Aushärtung | PROC08b                     | Keine                                                                                                   | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.    | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Industrielle Anwendung von Beschichtungen und Farben durch Spritzen                | PROC07                      | Mit EN 140 übereinstimmendes Atmungsgerät mit einem zugeordneten Schutzfaktor von mindestens 10 tragen. | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.    | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| <b>Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum</b>                                            |                             | : 12, Sep, 2022                                                                                         | <b>Datum der letzten Ausgabe</b>       | : Keine frühere Validierung                            |
|                                                                                    |                             |                                                                                                         | <b>Version</b>                         | 1 18/21                                                |

|                                                                         |         |       |                                        |                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|-------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Schichtbildung -<br>Schnelltrocknen, Einbrennen<br>und andere Verfahren | PROC04  | Keine | Keine                                  | Keine                                                        |
| Reinigung                                                               | PROC05  | Keine | Augenschutz gemäß EN<br>166 verwenden. | Geeignete nach EN374<br>geprüfte<br>Schutzhandschuhe tragen. |
| Abfallbewirtschaftung                                                   | PROC08b | Keine | Augenschutz gemäß EN<br>166 verwenden. | Geeignete nach EN374<br>geprüfte<br>Schutzhandschuhe tragen. |

Spezifikationen finden sich in Kapitel 8 des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts.



## Haftungsausschluss

Die Informationen im vorliegenden Informationsblatt zur sicheren Verwendung von Gemischen beruhen auf den Angaben des Lieferanten der im Produkt enthaltenen Substanzen, für die bis zum Veröffentlichungszeitpunkt eine chemische Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde. Die Sicherheit bei der Verwendung des Produkts ist dadurch nicht garantiert, und diese Angaben ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebene berufliche Risikoeinschätzung. Bei der Entwicklung von Arbeitsanweisungen für Angestellte müssen SUMI-Blätter stets zusammen mit dem SDS und der Produktkennzeichnung herangezogen werden.

Für Schäden jeglicher Art, die sich direkt oder indirekt aus Handlungen und/oder Entscheidungen (teilweise) auf Grundlage der Angaben in dem vorliegenden Dokument ergeben, wird keine Haftung übernommen.

# SUMI

## Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen für Endanwender

**Titel** : Industrielle Spritzlackierung, begehbare Kabine

In diesem Dokument werden die Bedingungen für eine sichere Verwendung des Produkts dargelegt und ist stets zusammen mit dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt, Technisches Datenblatt und der Produktkennzeichnung zu lesen.

## Allgemeine Erläuterung des behandelten Verfahrens

Lackauftrag an Fertigungsanlage mit begehbare Spritzkabine

## Betriebsbedingungen

**Einsatzort** : Verwendung in Innenräumen

## Risikomanagementmassnahmen (RMM)

| Beitragende Tätigkeit                                                              | Prozesskategorie (n) (PROC) | Maximale Einsatzdauer | Belüftung                              |                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|
|                                                                                    |                             |                       | Typ                                    | Luftwechselrate ("n") pro Stunde    |
| Vorbereitung des Materials für die Anwendung                                       | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |
| Bestückung von Auftragsgeräten und Umschlag beschichteter Teile vor der Aushärtung | PROC08b                     | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |
| Industrielle Anwendung von Beschichtungen und Farben durch Spritzen                | PROC07                      | Mehr als 4 Stunden    | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen |
| Schichtbildung - Schnelltrocknen, Einbrennen und andere Verfahren                  | PROC04                      | Mehr als 4 Stunden    | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen |
| Reinigung                                                                          | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden    | Lokale Absaugung                       | Siehe maßgebliche technische Normen |
| Reinigung von Auftragsgeräten außerhalb der Einhausung                             | PROC05                      | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |
| Abfallbewirtschaftung                                                              | PROC08b                     | Mehr als 4 Stunden    | Erweiterte (mechanische) Raumbelüftung | 5 - 10                              |

| Beitragende Tätigkeit                                                              | Prozesskategorie (n) (PROC) | Respiratorisch                           | Augen                               | Hände                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Vorbereitung des Materials für die Anwendung                                       | PROC05                      | Keine                                    | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Bestückung von Auftragsgeräten und Umschlag beschichteter Teile vor der Aushärtung | PROC08b                     | Keine                                    | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Industrielle Anwendung von Beschichtungen und Farben                               | PROC07                      | Druckluftatmungsgerät gemäß EN 14594 mit | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte                          |

**Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum** : 12, Sep, 2022

**Datum der letzten Ausgabe**

: Keine frühere Validierung

**Version** 1 20/21

|                                                                         |         |                                                    |                                     |                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|----------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| durch Spritzen                                                          |         | einem zugeordneten Schutzfaktor von mindestens 20. |                                     | Schutzhandschuhe tragen.                               |
| Schichtbildung -<br>Schnelltrocknen, Einbrennen<br>und andere Verfahren | PROC04  | Keine                                              | Keine                               | Keine                                                  |
| Reinigung                                                               | PROC05  | Keine                                              | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Reinigung von<br>Auftragsgeräten außerhalb<br>der Einhausung            | PROC05  | Keine                                              | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |
| Abfallbewirtschaftung                                                   | PROC08b | Keine                                              | Augenschutz gemäß EN 166 verwenden. | Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen. |

Spezifikationen finden sich in Kapitel 8 des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts.



## Haftungsausschluss

Die Informationen im vorliegenden Informationsblatt zur sicheren Verwendung von Gemischen beruhen auf den Angaben des Lieferanten der im Produkt enthaltenen Substanzen, für die bis zum Veröffentlichungszeitpunkt eine chemische Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde. Die Sicherheit bei der Verwendung des Produkts ist dadurch nicht garantiert, und diese Angaben ersetzen keine gesetzlich vorgeschriebene berufliche Risikoeinschätzung. Bei der Entwicklung von Arbeitsanweisungen für Angestellte müssen SUMI-Blätter stets zusammen mit dem SDS und der Produktkennzeichnung herangezogen werden.

Für Schäden jeglicher Art, die sich direkt oder indirekt aus Handlungen und/oder Entscheidungen (teilweise) auf Grundlage der Angaben in dem vorliegenden Dokument ergeben, wird keine Haftung übernommen.